

(6) Die Binnenreederei hat dem Schädiger unverzüglich nach Reparatur des beschädigten Schiffes oder Behälters die Kosten für die Instandsetzung und den Transport sowie die Nutzungsentschädigung in Rechnung zu stellen.

Zu § 25 der Transportverordnung:

§ 8

Das Vertragsangebot unterbreitet die Binnenreederei nach einem Muster gemäß Anlagen 2, 3 oder 4.

Zu § 26 der Transportverordnung:

§ 9

(1) Die Lieferfristen finden zwischen den in der Lieferfristentabelle aufgeführten Umschlagsplätzen Anwendung*

(2) Für Umschlagsplätze, die in der Lieferfristentabelle nicht aufgeführt sind, gelten die Lieferfristen der nächstgelegenen, in der Lieferfristentabelle aufgeführten Umschlagsplätze.

(3) Die Lieferfristen werden in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 31. März um nachstehende Zeiten verlängert:

Lieferfristen	bis ZU 3 Tagen — unverändert
Lieferfristen	bis zu 6 Tagen — um 72 Tag
Lieferfristen	bis zu 9 Tagen — um 1 Tag
Lieferfristen	bis zu 12 Tagen — um 1,5 Tage
Lieferfristen	bis zu 16 Tagen — um 2 Tage
Lieferfristen	bis zu 20 Tagen — um 2,5 Tage
Lieferfristen	über 20 Tage — um 3 Tage.

(4) Für Transporte mit Schiffen mit eigener Triebkraft sind von der Binnenreederei kürzere Lieferfristen festzusetzen.

(5) In Ausnahmefällen kann die Binnenreederei mit den Transportbeteiligten oder deren Beauftragten besondere Lieferfristen vereinbaren.

§ 10

(1) Die Lieferfrist beginnt um 0.00 Uhr, wenn das Schiff am Vortage beladen wurde. Der Zeitpunkt der beendeten Beladung ist im Frachtbrief zu vermerken.

(2) Die Lieferfrist ist gewahrt, wenn vor ihrem Ablauf die Ladung dem Empfänger oder seinem Beauftragten zur Entladung bereitgestellt wird.

(3) Bei Teilladungen verlängert sich die Lieferfrist um die Lade- und Löschzeit für die be- und entladenen Teilmengen.

§ 11

Der Lauf der Lieferfristen ruht für die Dauer

- a) der Einstellung des regelmäßigen Schiffsverkehrs;
- b) zeitweiliger Einschränkungen des Schiffsverkehrs aus Sicherheitsgründen;

* Veröffentlicht im Tarif- und Verkehrs-Anzeiger (TVA)

c) einer Beförderungsverzögerung, die durch nachträgliche Verfügung des Transportbeteiligten entsteht;

d) eines Beförderungshindernisses, für das die Binnenreederei nicht verantwortlich ist;

e) des Aufenthaltes, der durch zollamtliche oder sonstige staatliche Maßnahmen verursacht wird.

§ 12

Bei Überschreitung der Lieferfristen hat die Binnenreederei dem Transportbeteiligten den nachgewiesenen Schaden bis zur Höhe der Fracht zu ersetzen.

"Zu § 28 der Transportverordnung:

§ 13

Der Schiffsraum ist mindestens 4 Tage vor Beladungsbeginn — bei Im- und Exporten mindestens 6 Tage — bei der zuständigen Schiffahrtstelle der Binnenreederei unter Angabe der Gutart, Menge, Ladestelle, Lösch- stelle, des Empfängers und Frachtzahlers schriftlich zu bestellen. Ein Anspruch auf eine bestimmte Bereitstellungs- stunde besteht nur im kombinierten Transport.

Zu § 29 der Transportverordnung:

§ 14

(1) Ist eine Abweichung gemäß § 29 Abs. 1 der Transportverordnung eingetreten und verlangt der Absender den Ausgleich, so kann hierfür der Absender den Schiffsraum 3 Tage vor dem Bedarfstag bestellen.

(2) Die nachträgliche Bereitstellung von Schiffsraum ist spätestens in der ersten Dekade des folgenden Quartals zwischen Absender und Binnenreederei festzulegen.

Zu § 30 der Transportverordnung:

§ 15

(1) Durch das Avis wird telefonisch, schriftlich oder durch Boten angezeigt, wann der Schiffsraum zur Be- oder Entladung bereitgestellt wird.

(2) Das Avis muß folgende Angaben enthalten:

- a) bei der Bereitstellung für die Beladung
 1. Registrienummer und Tragfähigkeit des Schiffes,
 2. Zeitpunkt der Bereitstellung des Schiffes an der Ladestelle,
 3. Angaben über die Auslastung des Schiffes entsprechend der zulässigen Tauchtiefe,
 4. gedecktes oder offenes Schiff;
- b) bei der Bereitstellung für die Entladung
 1. Registrienummer und Tragfähigkeit des Schiffes,
 2. Zeitpunkt der Bereitstellung des Schiffes an der Löschstelle,
 3. Absender und Empfänger,
 4. gedecktes oder offenes Schiff,
 5. Ladegut und Gewicht,
 6. Verteilung der Ladung im Schiff (nur bei Teilladungen).